

Amtsblatt



der Stadt Blankenhain

mit den Ortsteilen:

Altdörnfeld/Neudörnfeld, Dröbnitz/Wittersroda, Großlohma/Kleinlohma, Hochdorf,
Keßlar/Lotschen/Meckfeld, Krakendorf/Rettwitz, Lengefeld,
Loßnitz/Söllnitz/Obersynderstedt, Neckeroda, Niedersynderstedt, Rottdorf, Saalborn,
Schwarza, Thangelstedt, Tromlitz

9. Jahrgang

Sonnabend, den 3. September 2011

Nr. 5/2011

Auszeichnung im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und Erntefest des Ortsteiles Schwarza

Der Ortsteil Schwarza hat beim Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ im Landkreis Weimarer Land 2011 den 1. Platz belegt und nimmt somit im kommenden Jahr am Landeswettbewerb des Freistaates Thüringen teil.

Alle Gemeinden, die an diesem Kreiswettbewerb teilgenommen haben, werden durch das Landratsamt Weimarer Land anlässlich des Erntefestes am 1. Oktober 2011 im Ortsteil Schwarza ausgezeichnet.

Das Erntefest findet auf dem Saal der ehemaligen Gaststätte statt.

Höhepunkt dieser Veranstaltung ist natürlich um 14:00 Uhr die Auszeichnung des Kreiswettbewerbes.



- 14:00 Uhr Rundgang aller beteiligten Dörfer am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ durch den Ort
- 15:00 Uhr Auszeichnung der teilnehmenden Orte am Wettbewerb durch das Landratsamt Weimarer Land
- 15:00 Uhr Jagdhornbläser
- 15:00 Uhr Kaffee & selbstgebackener Kuchen des Gemeindefestkomitees
- 17:00 Uhr sorgen die „Thüringer Waldspitzbuben“ für gute Laune und bitten zum Tanz
- 17:00 Uhr brennt der Rost vom Dorfverein Schwarza

Der Ortsteilrat Schwarza bedankt sich hiermit bereits im Voraus bei allen Beteiligten, die dieses Erntefest für alle zum Erlebnis werden lassen.

Auf viele Besucher freuen sich die Ortsteilbürgermeisterin, der Ortsteilrat, der Dorfverein Schwarza e. V., der Gemeindefestkomitee, der Kleintierzuchtverein Schwarza und die Jagdgenossenschaft Schwarza



Wichtiges auf einen Blick:



Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

Telefon: 036459 4400 Öffnungszeiten:
 Telefax: 036459 44017 Di 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
 E-Mail: stadt@blankenhain.de Do 9:00 - 12:00 Uhr
 Homepage: www.blankenhain.de Montag und Freitag nach Vereinbarung

Bürgermeister	Klaus-Dieter Kellner	44011	stadt@blankenhain.de
Sekretariat	Angelika Anding	44011	a.anding@blankenhain.de
Hauptamt			
Amtsleiterin	Karin Sorge	44013	hauptamt@blankenhain.de
Personalsachbearbeiterin	Kerstin Stichling	44027	k.stichling@blankenhain.de
Personalsachbearbeiterin	Susann Krakowsky	44018	s.krakowsky@blankenhain.de
Sachgebiet Ordnungsamt			
Sachgebietsleiter	Andreas Schaub	44032	a.schaub@blankenhain.de
Sachbearbeiterin	Bettina Lindner	44031	b.lindner@blankenhain.de
Angelegenheiten Feuerwehr	Mathias Stahr	42824	m.stahr@blankenhain.de
Bürgerbüro /	Barbara Köhler	44010	b.koehler@blankenhain.de
Einwohnermeldeamt/ Tourismus	Margit Lärz	44022	m.laerz@blankenhain.de
	Ulrike Müller-Denner	44030	u.mueller-denner@blankenhain.de
	<u>Öffnungszeiten:</u>		
	Mo und Do	8:00 - 16:00 Uhr	
	Di	8:00 - 18:00 Uhr	
	Fr	8:00 - 12:30 Uhr	
	jeden 1. Samstag im Monat	10:00 - 12:00 Uhr	
Kämmerei			
Amtsleiter	Jens Kramer	44016	kaemmerei@blankenhain.de
Haushalt/ Friedhofsverwaltung	Susann Krakowsky	44015	s.krakowsky@blankenhain.de
Friedhof	Edda Kreuzberg	40230	
Stadtkasse	Beate Tischer	44014	b.tischer@blankenhain.de
	Tobias Ludwig	44020	t.ludwig@blankenhain.de
Steueramt/Erziehungsgeld	Annett Leihbecher	44049	a.leihbecher@blankenhain.de
Liegenschaften	Annett Weise	44025	a.weise@blankenhain.de
Bauamt			
Amtsleiterin	Brigitte Gründler	44021	bauamt@blankenhain.de
Bauhofleiter/ Sachbearbeiter Bauamt	Mirko Maurer	44019	m.maurer@blankenhain.de
Sachbearbeiterin	Gudrun Limprecht	44024	g.limprecht@blankenhain.de
Freiwillige Feuerwehr			
Stadtbrandmeister	Mathias Stahr	42824	feuerwehr@blankenhain.de
Stadtbibliothek	Dagmar Hopf	42801	bibliothek@blankenhain.de
Erlebnisbad (nur saisonal)		62305	
Standesamt Bad Berka	Petra Ganz	036458 55122	standesamt@bad-berka.de
	Sabine Hupel	036458 55121	
Kindertageseinrichtungen			
„Waldgeister am Steintisch“ Blankenhain	Barbara Stöcking	62419	kitablankehain@web.de
Zwergenvilla Thangelstedt Thangelstedt	Sylvia Wiebeling-Golm	62241	zwergenvilla@jul-kita.de
Christliche Kindertagesstätte St. Martin Keßlar	Simone Dudda	62277	
Jugendclub	Mario Hesse	63540	jc-blankenhain.tt@twsd.de
Abwasser	Zweckverband	03641 688600	kontakt@jenawasser.de
Zweckverband JenaWasser	JenaWasser		
Fäkalentsorgung	Frau Kahleys	03641 688496	
Kreisvolkshochschule	Peter Schmied	62395 (Tel./Fax) 63234	
Notrufe		0173 3020966	
Kontaktbereichsbeamter	Klaus Lindner	41274	
Polizeistation Bad Berka		036458 5830	

Dringlicher Hausbesuchsdienst und Ärztbereitschaft

für die Stadt Weimar und das Weimarer Land

Telefon: 0800 8252525

Notfallsprechstunde durch niedergelassene Ärzte im Sophien-Hufeland-Klinikum:

Montag, Dienstag, Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	16:00 - 21:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr

Hausbesuchsdienst:

Montag, Dienst, Donnerstag	19:00 - 07:00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:00 - 07:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07:00 - 07:00 Uhr

Schiedsstelle der Stadt Blankenhain

Am Markt 1, 99444 Blankenhain

Wer schlichtet?

Schiedsfrau

Frau Gisela Bernuth

Telefon: 036459 62275

Das Schiedsmannswesen:

besteht seit über 170 Jahren, ist

- eine vorgerichtliche Schlichtungsorganisation
- bürgernah,
- unparteiisch,
- kostengünstig,
- zeitsparend.

Geschlichtet werden können u. a.:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten,
- Beleidigungen,
- Bedrohungen,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch.

Auf Wunsch der Ortsteilbürgermeister / Ortsteilbürgermeisterinnen spricht Frau Bernuth in den Ortsteilen über das Wirken der Schiedspersonen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

der Stadt Blankenhain für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 19 (1) und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Stadt Blankenhain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und	9.881.100 EUR
Ausgaben mit	9.881.100 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und	2.222.150 EUR
Ausgaben mit	2.222.150 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt Blankenhain wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus, können die laut Anlage dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Blankenhain, 22.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Kellner

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat in seiner Sitzung vom 26.05.2011 mit Beschluss-Nr. 42-05/2011 das Haushaltssicherungskonzept 2011 einstimmig und mit Beschluss-Nr. 43-05/2011 die Haushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2011 einstimmig beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.07.2011 den Eingang der Haushaltssatzung der Stadt Blankenhain 2011 bestätigt - Az: I/2/Go/092/51/008/002/11 - und mit Schreiben vom 16.06.2011 das Haushaltssicherungskonzept 2011 - Az: I/2/Go-092.51.008.001/11 - rechtsaufsichtlich genehmigt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Blankenhain 2011 liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Blankenhain, Kämmererei, Zimmer-Nr. 204, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, öffentlich aus und können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept 2011 kann gemäß § 53 a (4) ThürKO in der Stadtverwaltung Blankenhain, Kämmererei, Zimmer-Nr. 204, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Blankenhain, 22.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Kellner, Bürgermeister

Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) erlässt die Stadt Blankenhain die Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Blankenhain gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Altdörffeld
2. Friedhof Blankenhain
3. Friedhof Hochdorf (Im Rahmen der städt. Grundfläche)
4. Friedhof Kleinlohma
5. Friedhof Krakendorf
6. Friedhof Niedersynderstedt

7. Friedhof Obersynderstedt (Im Rahmen der städt. Grundfläche)
8. Friedhof Rettwitz (Im Rahmen der städt. Grundfläche)
9. Friedhof Rottdorf
10. Friedhof Saalborn
11. Friedhof Schwarza
12. Friedhof Söllnitz
13. Friedhof Tromlitz
14. Friedhof Wittersroda
und der Trauerhallen:
1. Trauerhalle Dröbnitz
2. Trauerhalle Lengfeld
3. Trauerhalle Thangelstedt

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blankenhain waren, oder
 - b) ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten, oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blankenhain waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt bzw. des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Die Bestattungsbezirke werden entsprechen des § 1 Nr. 1 - 14 definiert.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht;
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind;
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbenen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung;
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Punkt 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssetzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 150 cm lang, 50 cm hoch und im Mittelmaß 60 cm breit sein.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 10

Aushebung der Gräber

(1) Urnengräber werden grundsätzlich von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen müssen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Erdgräber werden von dem zuständigen Bestatter ausgehoben und wieder verfüllt, dies ist bei der Friedhofsverwaltung vorab anzumelden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 30 cm unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

§ 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß

§ 29 Absatz 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Blankenhain. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage
- f) Mauergräber
- g) Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In einer Erdreihengrabstätte können eine Erdbestattung (Sarg) und eine Asche (Urne) beigesetzt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich benachrichtigt, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15**Erdwahlgrabstätten**

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine Mitteilung der Friedhofsverwaltung. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dieser durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16**Urnenreihengrabstätten**

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Aschen bestattet werden. Die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche muss gewährleistet sein. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nur einmalig. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt eine Mitteilung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17**Urnenwahlgrabstätten**

Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche muss gewährleistet sein. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt eine Mitteilung durch die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten.

§ 18**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

§ 19**Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt dann, wenn keine Angehörigen mehr existieren, die Angehörigen zu weit entfernt wohnen, um die Grabstätte zu pflegen, oder nicht in der Lage sind, die Grabpflege zu übernehmen. Ebenfalls kann eine Beisetzung erfolgen, wenn zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen wurden ist oder Angehörige diese Entscheidung treffen. Angehörige sind die Bestattungspflichtigen im Sinne des § 18 (1) ThürBestG.

(2) Ausbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

(3) Die Pflege der Anlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung Blankenhain.

(4) Die Namen der Verstorbenen werden in der Friedhofskartei erfasst.

§ 20**Mauergräber**

(1) Mauergräber dienen der Bestattung von Urnen und Leichen.

(2) Mauergräber, die vor 1991 angelegt wurden, wurden auf Dauer vergeben. Bei Mauergrabstätten, die ab 1991 angelegt wurden, wird das Nutzungsrecht auf 30 Jahre festgelegt. Ein Wiedererwerb ist möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat für die Zeit des Nutzungsrechtes, für seinen Anteil der Mauergrabstätte Sorge zu leisten und die Mauer auf der dem Grab zugewandten Seite in einem verkehrssicheren und würdigen Zustand zu halten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**§ 21****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN**§ 22****Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23**Zustimmung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 24**Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern

eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Die Kosten der Entfernung (Einebnung) sind im § 10 der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain geregelt.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfung sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher (nicht höher als der Grabstein),
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbe-

scheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 30

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle/Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt (z. B. Blitzschlag u. a.) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Absatz 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Absatz 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt.
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mit bringt, ausgenommen Blindenhunde.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Absatz 1),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28),

- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Absatz 8),
 - j) Grabstätten nicht oder entgegen § 28 bepflanzt
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
 - l) die Friedhofskapelle/Trauerhalle entgegen § 30 Absatz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. S. 2838), findet Anwendung.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 17.03.2004, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 29.10.2004 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 11.12.2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 23.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 60-07/2011 vom 07.07.2011 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.08.2011, Az: I/2/Hau-092.01-11a.008.002/11 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 23.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 35 der Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011 hat der Stadtrat der Stadt Blankenhain in der Sitzung vom 07.07.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain vom 23.08.2011 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschnuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr je Einzelfall in Höhe von 210,00 EUR berechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Beisetzungsgebühr
- a) Urnengrab ausheben 70,00 EUR
 - b) Urnengrab schließen 25,00 EUR
 - c) Urnenträger 50,00 EUR
 - d) Urnenanforderung einschließlich Zustellgebühr 15,00 EUR
 - e) Urnenbeisetzung am Grab 120,00 EUR
 - Urnengrab ausheben und schließen
 - Urnenträger
 - Herrichten und Ausschmücken des Grabes
- (2) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30% der vollen Gebühr berechnet.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

- (1) Ausbettung und Umbettung von Urnen
- a) Ausbettung einer Urne zum Versand 100,00 EUR
 - b) Umbettung einer Urne 200,00 EUR

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an Berechtigte von Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung und 1 Urne, 20 Jahre Nutzungsrecht) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren 180,00 EUR
 - b) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 440,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Einzelerdwahlgrab (1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) 660,00 EUR
- b) Doppelerdwahlgrab (2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht) 1.660,00 EUR
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (2 Urnen, 20 Jahre Nutzungsrecht) 230,00 EUR
- (4) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht, mehrfache Verlängerung) 570,00 EUR
- (5) Für den Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne, Nutzungsrecht für 3 Nutzungszeiten) 380,00 EUR
- (6) Für die Überlassung einer Mauergrabstätte
 - a) Einzelmauergrab (1 Erdbestattung und 4 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) 710,00 EUR
 - b) Doppelmauergrab (2 Erdbestattungen und 8 Urnen, 30 Jahre Nutzungsrecht, Pflege der Mauerrückseite durch den Nutzungsberechtigten) 1.420,00 EUR

§ 9

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden pro Verlängerungsjahr folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einer Kindergrabstätte 9,00 EUR
 - b) bei einer Einzelerdwahlgrabstätte 22,00 EUR
 - c) bei einer Doppelerdwahlgrabstätte 55,33 EUR
 - d) bei einer Urnenwahlgrabstätte 22,80 EUR
 - e) bei einer Einzelmauergrabstätte 23,67 EUR
 - f) bei einer Doppelmauergrabstätte 47,33 EUR

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit ist die Anlage von dem Berechtigten zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht fristgemäß, so ist die Verwaltung berechtigt, zu Lasten des Berechtigten, die Räumung der Grabstätten zu veranlassen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Grabräumung bei der Verwaltung ebenfalls zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kindergrabstätten 59,00 EUR
- b) Erdreihengrabstätten 142,00 EUR
- c) Einzelerdwahlgrabstätten 142,00 EUR
- d) Doppelerdwahlgrabstätten 240,00 EUR
- e) Urnenreihengrabstätten 98,00 EUR
- f) Urnenwahlgrabstätten 118,00 EUR

§ 11

Verwaltungsgebühren

- (1) Grabmalgenehmigungs- und Beräumungsgebühr
- a) Grabmalgenehmigungsgebühr 15,00 EUR
 - b) Genehmigung Einfassung Gräber 15,00 EUR
- (2) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr
- a) für die Bearbeitung eines Zulassungsantrages 15,00 EUR
 - b) zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf städtischen Friedhöfen Antragstellung/Jahr 15,00 EUR
- (3) Berechnungsgrundlage bei Sonderleistungen
- a) Arbeitsstunden Facharbeiter pro Stunde 24,00 EUR
 - b) Großgeräte pro Stunde 20,00 EUR
 - c) Kleingeräte pro Stunde 11,00 EUR

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenhain vom 29.10.2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 23.08.2011

Stadt Blankenhain
gez. Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 61-07/2011 vom 07.07.2011 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.08.2011, Az: I/2/Hau-092.01-11b.008.001/11 den Eingang der Satzung bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Blankenhain, 23.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Kellner

Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Satzung

über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. S. 26) in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 436) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt folgende Satzung.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung

- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Blankenhain
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Hochdorf
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Keßlar
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Krakendorf/Rettwitz
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Lengefeld
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Großlohma/Kleinlohma
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Neckeroda
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Saalborn
- „Freiwillige Feuerwehr Stadt Blankenhain“ Thangelstedt

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters (§ 15 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Blankenhain die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren Blankenhain gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder

durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Blankenhain haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Blankenhain zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Blankenhain sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer und den Jugendwart.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb der Stadt Blankenhain gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Stadtbrandmeister eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Blankenhain und Hochdorf führen den Namen „Jugendfeuerwehr Blankenhain“ bzw. „Jugendfeuerwehr Hochdorf“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Blankenhain bzw. Hochdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Blankenhain bzw. Hochdorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Wehr für die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Blankenhain ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl fin-

det nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Blankenhain ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 durch den Bürgermeister zu berufende Bürger.

(3) Der Feuerwehrausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtbrandmeisters gebildet.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Die drei berufenen Bürger können an den turnusmäßigen Sitzungen der Wehrführer teilnehmen (WFA).

(6) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Blankenhain hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister kann Angehörige der einzelnen Abteilungen und Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu den Sitzungen des Wehrführerausschusses einladen. Zudem kann der Bürgermeister mindestens drei langjährige Kameradinnen oder Kameraden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen, in den Wehrführerausschuss berufen.

(3) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich je eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Stadtbrandmeister, den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn

mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des Jugendwartes

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung vom 25.04.2003 sowie die 1. Änderung zur Feuerwehrsatzung vom 08.05.2008 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 23.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Klaus-Dieter Kellner

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 37-05/2011 vom 26.05.2011 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain (Feuerwehrsatzung)

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.06.2011, Az: I/2/Hau-92.01-08a.008.001/11 den Eingang der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenhain (Feuerwehrsatzung) bestätigt.

Blankenhain, 23.08.2011

Stadt Blankenhain

gez. Klaus-Dieter Kellner

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 07.07.2011 mit Beschluss-Nr. 58-07/2011 in öffentlicher Sitzung den 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Planentwurf von Juni 2011 mit den in der Stadtratsitzung am 07.07.2011 festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen maßgebend.

Dieser Beschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 4 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung wird vom 12.09.2011 bis einschließlich 13.10.2011 in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen des Bauamtes während der Dienststunden

Montag	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Verbänden (Landratsamt Weimarer Land; Staatliches Umweltamt Erfurt; Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie; Landesamt für Archäologie; Thüringer Landesverwaltungsamt (Wasserwirtschaft, Naturschutz)
- Landschaftsplan

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zumachen

Blankenhain, 08.07.2011

gez. Kellner

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 3/2011 ist am 27. Juli 2011 erschienen. Für die Stadt Blankenhain mit Ihren Ortsteilen liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4 in 99444 Blankenhain

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt werden die Beschlüsse der 110. Verbandsversammlung und der Tourenplan zur Fäkalienentsorgung (2. Halbjahr 2011) öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband JenaWasser

Sonstige amtliche Mitteilungen

Hauptamt

B 85 wird saniert

In der KW 37 (12.09.2011) beginnen im Stadtgebiet umfangreiche Baumaßnahmen, die den Verkehr, insbesondere in der Innenstadt B 85, sehr beeinflussen werden.

Als erste Maßnahme wird durch den Wasserversorgungszweckverband Weimar der Austausch von Armaturen vorgenommen.

Des Weiteren beginnt gleich im Anschluss (19.09.2011 bis 30.09.2011) die Sanierung der B 85 - Beginn ab Einfahrt zum Marktplatz und endet voraussichtlich an der Einmündung Karl-Liebkecht-Straße.

Eine Umleitung wird je nach Baufortschritt innerstädtisch ausgewiesen. Da diese Strecken aber nur einspurig befahren werden können, müssen mehrere Ampeln den Verkehr regeln. Das wird erwartungsgemäß zu größerem Rückstau und längeren Wartezeiten führen.

Der Schwerlastverkehr wird großräumig umgeleitet.

Bitte haben Sie Verständnis und seien Sie besonders wachsam.

Schluss mit den illegalen Crossfahrten !

Vierelorts kann man in unserer schönen Landschaft feststellen, wie gewissenlose Crossfahrer mit Motorrad oder Quad Wälder, Wiesen, Wege und Flussbette zerstören. Oftmals machen sie nicht einmal vor geschützten Bereichen halt.

Da das Fahren auf öffentlichen Wegen nicht den erwarteten Kick verspricht, werden bevorzugt Steilhänge genutzt. Dadurch wird nicht nur die örtliche und oftmals unter Naturschutz stehende Fauna und Flora zerstört, es führt auch an vielen Stellen zu massiven Erderosionen.

Nach § 6 Abs. 6 des Thüringer Waldgesetzes ist der Motorsport in den Wäldern verboten und kann nach § 47 Abs. 2 mit bis zu 12.500 EUR Bußgeld durch die untere Forstbehörde geahndet werden.

Viele Anwohner in angrenzenden Wohnbereichen fühlen sich wegen der Lärm- und Staubbelästigung besonders in den Abendstunden und an den Wochenenden extrem belästigt.

Weil sich dieser „Sport“ zunehmender Beliebtheit erfreut und die Sünder durch uns nur schwer zu ermitteln sind, möchten wir unsere Mitbürger aufrufen, uns zu unterstützen, damit dies schnellstens unterbunden wird. Wir sind für jeden Hinweis dankbar, der sich auf ähnliche Feststellungen bezieht oder auf mögliche Übeltäter, die mit großer Wahrscheinlichkeit aus unserer Mitte kommen.

Steine am Straßenrand

Durch Hinweise von Mitbürgern und durchgeführten Ortskontrollfahrten sind wir darauf aufmerksam geworden, dass vermehrt Steine am Straßenrand vermeintlich zum Schutz der Grünanlage abgelagert werden.

Jedoch stellt diese Art der Absperrung einen Eingriff in den Straßenverkehr dar, welche eine unerlaubte Handlung ist. Im § 26 Absatz 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) ist dieses klar geregelt und ermächtigt die Verwaltung zur **Aufforderung der Beseitigung**.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass die Beseitigung der Steine den Verursacher in Rechnung gestellt werden kann. § 26 Absatz 3 Satz 1 ThürStrG

Im Fall eines Verkehrsunfalls die auf die abgelagerten Steine zurückgeführt werden, kann der Verursacher haftbar gemacht werden.

Vorschläge zur Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain und ihrer Ortsteile für das Jahr 2011

Die Stadt Blankenhain ehrt Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile, die sich insbesondere durch ihr ehrenamtliches Engagement in hervorragender Weise um das Ansehen der Stadt Blankenhain und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben mit einer Ehrennadel und einer Urkunde.

Die Ehrennadel kann jährlich an bis zu drei Personen verliehen werden, die durch ihr besonderes Engagement auf den Gebieten der Wissenschaft, der Umwelt, der Wirtschaft, der Kultur, des Sozialwesens, des Sports und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Blankenhain gemehrt haben.

Die Auszeichnung erfolgt anlässlich des Neujahrsempfanges des Bürgermeisters im Januar 2012.

Berechtigt zur Einreichung der Vorschläge mit ausführlicher Begründung sind die Stadträte, Ortsbürgermeister, alle Vereine, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenhain.

Die Vorschläge mit ausführlicher Begründung werden **bis zum 30.09.2011** entgegen genommen:

Stadtverwaltung Blankenhain
Hauptamt
Marktstraße 4
99444 Blankenhain

gez. Klaus-Dieter Kellner
Bürgermeister

Blankenhain, 22.08.2011

Auslegung

Eigenkontrollbericht 2010 -Deponie Blankenhain-

Der Eigenkontrollbericht, zur Deponie Blankenhain für das Jahr 2010, der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar mbH Schwerstedt liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, während der

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr
am 1. Samstag des Monats	10:00 - 12:00 Uhr
in der Zeit vom	

05.09. - 30.09.2011

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Kämmerei

Friedhofsverwaltung:

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Entfernen von Grabmalen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung untersagt ist.

Auch das Mitbringen von Tieren, ausgenommen sind Blindenhunde, ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 33 der Friedhofsatzung der Stadt Blankenhain mit einer **Geldbuße bis zu je 5.000 EUR** geahndet werden.

Die Stadtverwaltung wird in nächster Zeit hierzu Kontrollen durchführen.

Leider kommt es auch immer wieder vor, dass von Gräbern auf den Friedhöfen Blumen, Pflanzen oder andere Gegenstände gestohlen werden.

Mag der Sachwert meist gering sein - der ideelle Schaden wiegt schwer. Die Grabbesitzer, welche die Gräber ihrer Angehörigen liebevoll pflegen und herrichten, empfinden es als Respektlosigkeit gegenüber den Toten. Möglicherweise ist es Gedankenlosigkeit, aber auf jeden Fall ist es Diebstahl und stellt eine Straftat dar, die polizeilich verfolgt wird.

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Blankenhain macht darauf aufmerksam, dass:

Für **Jahreszahler zum 01.07.2011** und

für **Quartalszahler zum 15.08.2011**

- Grundsteuer A und B
- Hundesteuern
- Gewerbesteuern und
- Pachten

fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren in Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzzeichens auf unser Konto 933432 BLZ 12030000 zu überweisen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche wären wir bei Nichtzahlung zu unserem Bedauern gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben.

Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß §1 der Verwaltungskostenordnung zum Thür. Verwaltungs-, Zustellungs- u. Vollstreckungsgesetz gebührenpflichtig.

Zahlungsrückstände lassen sich ebenfalls durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels einer Einzugsermächtigung vermeiden. Entsprechende Formulare erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Blankenhain oder unter www.blankenhain.de. Ihre Fragen beantworten Ihnen Frau Tischer (Tel. 44014) und Herr Ludwig (Tel. 44020) während der Sprechzeiten.

Blankenhain, den 03.09.2011

Nichtamtlicher Teil

Befragungen durch Studenten der FH Erfurt

Sehr geehrte Anwohner der Ortsteile Dröbnitz/Wittersroda und Keßlar/Lotschen/Meckfeld, im kommenden Wintersemester, d.h. von Oktober 2011 bis Januar 2012, werden Master-Studierende der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der FH Erfurt für Ihre Ortsteile nachhaltige Dorfgestaltungs-/entwicklungs-konzeptionen erarbeiten. Sie werden insbesondere energetische Aspekte in einer zukünftig zu entwickelnden Energielandschaft beleuchten. Dazu sind Befragungen und Aufnahmen vor Ort wesentlich, um sach- und fachgerechte Konzeptionen abzuleiten. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

Klaus-Dieter Kellner
Bürgermeister

Dorffest in Dröbnitz

Auch in diesem Jahr haben die Dröbnitzer am 2. Juliwochenende das Dorffest gefeiert. Nun schon zum 11. Mal und das bei wunderschönem Sommerwetter.

Bereits im Vorfeld wurden im Feuerwehrhaus Stühle und Bänke gerückt, um für eine kleine Ausstellung Platz zu schaffen. „Was ist im Ort denn noch aus DDR- Zeiten vorhanden?“, war die große Frage und das Motto der kleinen Ausstellung. Es wurde so einiges gefunden. ESDA-Strumpfhosen, Schlafanzüge, Schürzen aus Nylon und Bettwäsche - alles noch original verpackt. Alte Kinofilmprogramme, Taschentuchbehälter, Kartoffelreihen und vieles mehr war zu bewundern. Nach der Ausstellungseröffnung am Freitagabend, haben die Dröbnitzer weiter in alten Erinnerungen geschwelgt. Gezeigt wurden Dias aus vergangenen Jahrzehnten, die Alfred Unsinn und Erhard Paetznick herausgesucht hatten.

Am Samstag stand nach den organisatorischen Dingen, wie Suppe vorbereiten, Kuchen schneiden und verpacken, das Kinderfest auf dem Programm.

Vorher jedoch hat der Hundesportverein Blankenhain e.V. eine tolle Vorstellung gezeigt. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken.

Weitere Höhepunkte des Samstagnachmittages waren das gemeinsame Basteln mit dem Jugendpfleger Herrn Pudzdrowski, das Schubkarrenrennen, Glücksrad und vieles mehr.

Die angebotenen Kutschfahrten in die Umgebung von Dröbnitz wurden begeistert angenommen. Es wurde dabei sogar gesungen.

Der Samstagabend fand mit einem schönen Sommernachtsball seinen Ausklang.

Der Sonntag stand wie immer im Zeichen des Nachmittagsprogramms der Dorfgemeinschaft.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen mit Gulasch und Klößen war es dann auch soweit, es wurde gesungen und gelacht, das Rezept für eine Bowle verraten, die Frauen aus Dröbnitz haben mit ihren neuen Steptänzen, gezeigt was in ihnen steckt, Lisa und Evi haben ihr Können beim Gitarrespielen vorgestellt, ein Umweltskandal wurde aufs Korn genommen und unsere Gäste von Lotschen haben wieder einmal unsere Zuschauer begeistert.

Es ist zu einer schönen Gewohnheit geworden, dass sich zum Dorffest Dröbnitzer treffen, „die es in alle Welt verschlagen hat“. In diesem Jahr kamen Gäste extra aus Freiberg angereist. „Wir kommen im nächsten Jahr wieder“ - das ist Ansporn und Dank zugleich.

M. Lärz



Landkreisübergreifende St. Florianspartnerschaft zwischen der Stadt Blankenhain und der Gemeinde Milda

Die Stadt Blankenhain und die Gemeinde Milda sind nun offizielle Partner in Sachen Feuerwehr.

Die Bürgermeister Herr Klaus-Dieter Kellner (Blankenhain) und Herr Albert Helmut Weiler (Milda) unterzeichneten einen Vertrag über nachbarschaftliche Hilfe bei Brand- und Katastrophenfällen in den jeweils angrenzenden Gemarkungsbereichen zwischen der Stadt Blankenhain und der Gemeinde Milda.

Ziel dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Unterstützung im Brand- und Katastrophenfall in den jeweils angrenzenden Bereichen. Obwohl nach § 4 des ThürBKG die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bereits besteht, soll mit dieser Vereinbarung die Hilfe in Notfällen nochmals bekräftigt werden. Es wird vereinbart, dass die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Milda mit der vorhandenen Technik auf Anforderung im Alarmfall nachbarschaftliche Hilfe im Zusammenwirken mit den anderen Einsatzkräften leisten. Darüber hinaus wird weiterhin vereinbart, durch gemeinsame Aktivitäten, wie Übungen und Weiterbildungen, die Einsatz- und Leistungsbeurteilung für das Zusammenwirken zu verbessern. Pflichtaufgaben, die den Städten und Gemeinden obliegen, werden nicht übertragen.

Durch die Freiwillige Feuerwehr Blankenhain wird die gleiche Unterstützung für die Wehr von Milda zugesagt. Das Einsatzgebiet bezieht sich jeweils auf die territorial angrenzenden Bereiche. Die Bürgermeister, die schon seit geraumer Zeit ebenfalls Partner im Wasser-/Abwasserzweckverband JenaWasser sind, freuen sich, dass Sie Ihre Partnerschaft ausweiten konnten und dem Allgemeinwohl und der Sicherheit der Bürger einen weiteren guten Dienst erweisen können.

gez. Albert Helmut Weiler
Bürgermeister
der Gemeinde Milda

gez. Klaus-Dieter Kellner
Bürgermeister
der Stadt Blankenhain



Sanierung des Kriegerdenkmals in Hochdorf



Im Jahre 1923 entstand zu Ehren der Gefallenen des 1. Weltkrieges das Kriegerdenkmal an der Kirche im Ort.

Mit der Zeit verwitterte der Kalkstein immer mehr, so dass die ursprüngliche Beschriftung kaum noch lesbar war.

Deshalb machte sich eine grundlegende Sanierung notwendig, gleichzeitig sollte dazu eine Gedenktafel für die gefallenen Hochdorfer des 2. Weltkrieges entstehen. Um diese zwei Aufgaben zu lösen, bildete sich eine Interessengruppe unter der Leitung von Sven Hauspurg. Diese bereitete die Rekonstruktion des Kriegerdenkmals vor, die Arbeiten wurden von der Firma Seifarth aus Teichel durchgeführt. Jetzt ist die Arbeit geschafft. Auf diesem Wege wollen wir allen frei-

willigen Spendern recht herzlich Dank sagen, denn nur dadurch haben wir die Summe für die Sanierung zusammen bekommen. Die feierliche Einweihung findet am Sonntag, dem 04.09.2011, um 16:00 Uhr, vor Ort statt.

Interessengruppe Kriegerdenkmal Hochdorf

Ende der großen Pause!

Der „Blankenhainer Karateverein e.V.“, gegründet 1992 von Hans Marhold und Jens-Uwe Knotz (2. Dan JKA) hat sich neu aufgestellt und seinen Trainingsbetrieb wieder aufgenommen. Der Verein blickt auf fast zwanzig Jahren traditionelle japanische Kampfkunst in Blankenhain zurück. Durch intensive und erfolgreiche Trainings- und Vereinsarbeit im Zusammenspiel mit dem Deutsch-Japanischen-Karate-Bund (DJKB) konnte ein sehr hohes Leistungsniveau erreicht werden. Damit ist Blankenhain, stellvertretend für das Land Thüringen, einmal mehr Ausbildungsstätte sportlicher Höchstleistung. Neben den sportlichen Aktivitäten nimmt der Verein die soziale Aufgabe des Sports sehr ernst und führt regelmäßig Zeltlager, Prüfungen, Lehrgänge und Vorführungen zu öffentlichen Veranstaltungen durch. Dazu benötigt man verlässliche Partner, denen hiermit für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und freundliche Unterstützung gedankt wird: dem DJKB, der Stadt Blankenhain, besonders dem Ortsteil Drößnitz, der VR-Bank Weimar eG, der Regelschule Blankenhain, dem Intercamping Großbreitenbach, dem Landratsamt Ilmkreis und der Stadt Großbreitenbach.

Auch dieses Jahr fand das traditionelle Karatezeltlager statt. Der Präsidenten des DJKB Martin Buchstaller (5. Dan JKA) war zu Gast und trainierte die Karateka. Im November diesen Jahres führt Bundesjugendtrainer Markus Rues (5. Dan JKA) in Blankenhain einen bundesweiten Intensivlehrgang für die Kinder- und Jugendtrainer durch. Der Verein ist sehr stolz, mit diesen Trainern, beide ehemalige Mitglieder der Nationalmannschaft, arbeiten zu dürfen. Weitere interessante Lehrgänge, durchgeführt in Zusammenarbeit mit dem neu gegründeten DJKB Stützpunkt Ost, sind bereits organisiert. Noch in diesem Jahr werden weitere Mitglieder des Vereins wichtige Prüfungen ablegen. So kann der Verein hochgraduierte Trainer stellen, um in Zukunft verschiedene Trainingsgruppen angemessen auszubilden. Es ist das Hauptanliegen der Trainer, ein hochwertiges Training zu gewährleisten.

Mit über die Jahre wachsendem Interesse an der japanischen Kultur und der verschiedensten Kampfkünste hat sich der Verein entschlossen, das Trainingsangebot um Ki-Aikido zu erweitern. Hier steht weniger der Aspekt des Wettkampfes im Vordergrund als eher die Kunst des Einklangs von Körper und Geist. Beim Aikido, wie auch beim Karate werden Elemente der Selbstverteidigung trainiert, bei denen körperliche und geistige Konzentration und Disziplin sowie Koordinationsfähigkeiten benötigt werden.

Wer für sich einen Sport sucht, bei dem Disziplin, das Training von Körper und Geist mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung und aktiver Vereinsarbeit zusammenspielen, ist hier richtig. Die Mitglieder des Blankenhainer Karatevereins freuen sich über alle, die Interesse an traditionellem Shotokan-Karate und Ki-Aikido in Blankenhain haben und laden zu einem Besuch oder einem Probetraining ein.

Internet: www.karateverein-blankenhain.de,

E-Mail: karateverein-blankenhain@gmx.de



Neues von den „Waldgeistern am Steintisch“ in Blankenhain

Die Sommerferien sind zu Ende, ein neues Schuljahr hat begonnen und somit auch ein neues Kindergartenjahr.

Unsere Großen haben mit Stolz während der Einschulung ihre riesigen Zuckertüten in Empfang genommen - zuvor gab es aber auch bei uns schon zum Abschied die traditionellen etwas kleineren. Das Zuckertütenfest bildet den Abschluss eines erlebnis- und inhaltsreichen Kindergartenlebens, das nun für 33 unserer Kinder beendet ist. Bevor der Zuckertütenbaum geplündert werden durfte, ging es auf Abschlussfahrt nach Erfurt zur EGA. Nach Ankunft wurden wir gleich im „Grünen Klassenzimmer“ von zwei Museumspädagoginnen erwartet, mit denen wir anschließend einen spannenden Rundgang durch die Tropenhäuser starteten. Palmen, Bananen- oder Papayabäume, riesige Hibiskuspflanzen, stachelige Kakteen und wunderschöne Orchideen beeindruckten die Kinder schon sehr. Nochmehr Begeisterung aber lösten die Entdeckung des freilaufenden Leguans, der Wasserschildkröten, der kunterbunten tropischen Fische und die unzähligen, farbenfrohen Schmetterlinge aus. Auf dem anschließenden Rückweg zum Klassenzimmer bewegten die Kinder viele Fragen, die größtenteils zufriedenstellend beantwortet werden konnten. Unter fachmännischer Anleitung konnten nun noch wunderschöne Schmetterlingsexemplare gebastelt werden, die am Nachmittag gemeinsam mit uns den Weg nach Hause antreten konnten. Zuvor jedoch hatten wir noch genügend Zeit, den tollen Spielplatz unsicher zu machen, den Kinderbauernhof zu erkunden und uns ausreichend zu stärken. (Es gab Pommes, Wiener Würstchen und rote Fassbrause - leeeecker!!!) Dank des wunderbaren Wetters war aber absoluter Höhepunkt des Tages das Planschen im Wasser und das Toben auf dem Matschplatz. Nur mit viel Überredungskunst gelang es uns, die Kinder dem nassen Element wieder zu entziehen, in dem sich alle pudelwohl gefühlt haben. Zufrieden und völlig ausgepowert konnten wir die Heimreise antreten, während dieser einige Kinder tief ins Traumland versanken!

Nun sind unsere Großen in der Schule - an dieser Stelle wünschen wir ihnen nochmals einen perfekten Start in diesen neuen Lebensabschnitt, alles Gute und viel Erfolg auf diesem Weg!

Unsere „Reh-Kids“ und die „Igelkinder“ haben die vergangenen Wochen intensiv genutzt, um für Kleinstlebewesen ein neues Zuhause zu gestalten. Fleißig wurden Zweige und Äste, Stämme und Schilf, Stroh und Zapfen, Muscheln und Schneckenhäuser gesammelt. Ziegelsteine und Papprollen, Tontöpfe, Lehm und Styropor wurden herangeschafft. Mit viel Zeitaufwand wurden diese Materialien auf Länge geschnitten, befüllt, angebohrt, sortiert, gedrahtet und gebündelt, damit aus ihnen dann die Grundlage für ein tolles Insektenhotel werden konnte. Den äußeren Rahmen zimmerten zwei unserer Papas, die auch alle benötig-

ten Baustoffe für dieses Vorhaben sponserten. Hiermit danken wir Herrn Rene´ Semmler und Herrn Martin Hoffmann sehr herzlich für ihre geopferte Zeit und ihre großartige Unterstützung beim Projekt „Insektenhotel“. Die wunderbare Behausung für Bienen & Co. ist nun fertig. Jetzt warten wir auf die ersten Gäste, die sich bestimmt sehr wohl fühlen werden in ihrer neuen Unterkunft. Rund um das Hotel werden künftig neue Hochbeete entstehen, auf denen Blumen und Kräuter angebaut werden sollen, die nicht nur Insekten anlocken werden, sondern auch den Inhalt eines neuen Projektes für unsere Kinder darstellen.

Unsere „Eichhörnchen“ arbeiteten die letzten Wochen weiter an ihrem Projekt: „Die Biene“. Nach ihrem Ausflug im Mai zum Imker Herrn Key (wir berichten im letzten Amtsblatt), fuhren unsere Kinder nun ins Bienenmuseum nach Weimar, in dem viel Wissenswertes rund um das Thema Biene und andere Insekten vermittelt worden ist. Sehr interessant für die Kinder waren die ausgestellten alten Bienenwagen, die Honigschleudern oder auch ein bemerkenswertes Insektenhotel. Besondere Freude hatten die Kinder beim Gestalten von Anhängern, die sie selber aus Bienenwachs gießen durften und als Erinnerung an einen erlebnisreichen Tag, der viel zu schnell vorbei war, mitnehmen konnten.

Auf einen Auftritt im Seniorenheim „Maria Martha“ bereiteten sich unsere „Waldmäuse“ vor.

Sie waren dorthin zum Sommerfest am 17. August eingeladen und wollten die Omas und Opas dort mit einem kleinen Programm erfreuen. Bei strahlendem Sonnenschein präsentierten unsere Kinder Lieder und zwei kleine Spielstücke - sie waren ganz schön aufgeregt und freuten sich im Anschluss daher sehr über ihren Applaus, Brause, Kuchen und ein Überraschungsei! Interessiert schauten sich die Kinder danach noch eine Dia-Show über die Entwicklungsgeschichte des Seniorenheims an und versprochen, bald wieder zu einem Besuch zu kommen.

Augenblicklich genießen wir alle noch die Freuden des Sommers und die damit längeren Aufenthalte im Freien. Langsam sind alle Kinder wieder aus dem Urlaub zurück und unsere Gruppen füllen sich sichtbar. Wir haben viele neue Kinder aufgenommen, denen wir einen guten Einstieg bei uns wünschen und dass sie schnell viele neue und bereichernde Freundschaften aufbauen können.

Viele interessante und spannende Momente wird es auch in diesem Kindergartenjahr wieder geben - so im kommenden Monat unser Erntefest - wir freuen uns auf sie!

Barbara Stöcking und das Team der Kita „Waldgeister am Steintisch“

Schlaglöcher in Krakendorf zum Dorffest - Endstation Schwartenklinik



Am Samstag, den 9. Juli 2011 erfolgte um 10:00 Uhr der Startschuss für das diesjährige Dorffest in Krakendorf und Rettwitz. Begonnen mit den „Ferkelkegeln“ für Frauen und Männer.

Dass wir es verdient haben mit der vielen Arbeit in der Vorbereitung zeigte uns das ausgesprochen „tolle Wetter“ an diesem Wochenende. Am Nachmittag reisten viele Gäste an, das Festzelt füllte sich mit Einwohnern aus beiden Orten aber auch zahlreichen Gästen aus Nah und Fern. Sie waren gespannt auf das Nachmittagsprogramm, was aus Erfahrung der vergangenen Jahre sich als „Pralinchen“ bewährt hat.

So kam unser Vereinsvorsitzender Steffen Schäfer als Patient in die Schwartenklinik, weil er auf Hundehinterlassenschaften ausgerutscht war und in einen der zahlreichen und großen Schlaglöcher landete. Er wurde erst am nächsten Tag gefunden und kam dann gleich in die Schwartenklinik. Durch die attraktive Krankenschwester Schandal, die ihm zur Seite stand, konnte er es im Krankenhaus gut aushalten. Besuch im Krankenhaus darf aber auch nicht fehlen. So kamen seine gut bekannten „Tratschfrauen“ Manuela, Kerstin und Iris aus dem Dorf, und berichteten was alles so passiert ist in letzter Zeit.

So hörten die Gäste von den Begebenheiten eines Sprengmeisters aus den eigenen Reihen, von einem Wassermeister, der aus seinen Brunnen das Wasser um die Ecke leiten kann, ohne Hilfsmittel und sogar ein Tierschutzpokal wurde in Krakendorf verliehen. Die Brücke zum „Hammel“ war auch defekt, da hat man einfach die Bretter der alten Hollywoodschaukel genutzt und den Übergang wieder hergestellt. Sagt einer die Krakendorf sind nicht erfinderisch. Das Programm wurde untersetzt mit musikalischen Darbietungen, hier gab es einen Kinderchor, Solosänger mit viel Talent und schicker Garderobe, ein Männerballet sehr putzig. Auch wurde nicht gespart an Reinigungsfachkräften aus dem Inn- und Ausland. Das Programm war super toll, der Beifall zeigte es.

Für unsere Jüngsten standen Heike, Ramona, Simone und Nicole zur Verfügung. Sie bastelten Drachen, Dinosaurier, Schlüsselanhänger und Blumen aus Papier.

Sie gestalteten Bilder und auch die traditionellen Spiele wie Eierlaufen, Büchsen schießen und parkour das Wasser sicher ans Ziel bringen war total beliebt.



Die Frauen hatten sehr, sehr viel zu tun, denn die wunderbare Kinder-schar war zahlreich. Es wurde alles mit Begeisterung angenommen. Das Hammelkegeln, was seit einigen Jahren zum beliebten „Schweinekegeln“ geworden ist, hat bei den Frauen Manuela Miething und bei den Männern Daniel Stiegler gewonnen. Die Tradition war natürlich auch dieses Jahr nicht unterbrochen worden und das Schweinchen schaute bei den Siegern zu Hause aus dem Fenster heraus, wobei sie von einer großen „Meute“ Dorffestbesuchern begleitet worden sind. Natürlich gab es wieder selbst gebackenen Kuchen, 18 Sorten standen zur Verfügung. Danke allen Mitwirkenden und unseren Sponsoren, LELG Hochdorf, Sorge -Elektrofirma, T.Behr -Bauunternehmen, Stadt-Apotheke Lattmann, der Weimarer Porzellanmanufaktur Betriebs GmbH, dem Gebietsjugendpfleger Herrn Puzdrowski, den Backfrauen und den vielen fleißigen Helfern.

Kreisvolkshochschule Weimarer Land

Informationen der Kreisvolkshochschule Weimarer Land,
Außenstelle Blankenhain

Herbstsemester 2011

Folgende Angebote stehen u.a. zur Auswahl:

Sprachen:	Englisch, Spanisch, Französisch (Grund- und Fortführungskurse)
Computerkurse:	PC Grundlagen, Multimedia und Internet (Grund- und Fortführungskurse) PC Grundlagen für Senioren
Gesundheitskurs:	Qigong (Grund- und Fortführungskurse)
Digitalfotografie:	Einsteigerkurs
Malen und Zeichnen:	mit Aquarell (Grund- und Fortführungskurse)

weitere Kurse, siehe *neue* Angebotskataloge

Bei entsprechender Nachfrage finden die ersten Kurse schon im September 2011 statt.

Anmeldungen:

Außenstellenleiter: Herr Peter Schmied
Telefon: 036459 / 62395
oder zu den Sprechzeiten
im Förderkreis
(Schülerhilfe, Erwachsenenbildung)
P.Schmied, Christian-Speck-Straße 70
99444 Blankenhain
Telefon / Telefax: 036459 / 63234

Rottdorfer begehen erfolgreiches Dorffest

In Fortsetzung einer langen Tradition fand auch dieses Jahr wieder das allseits beliebte Dorffest in Rottdorf statt. Trotz des widrigen Wetters mit Wind und Regenschauern kamen wieder viele Gäste, um dem Dorffestprogramm beizuwohnen. Der Eine oder Andere mag sich vielleicht über die Begleitpersonen zum Dorffestprogramm gewundert haben - es waren nicht mehr die bekannten Gesichter von Kerstin Pfeiffer und Werner Schiller.

Wie bereits in einer vorherigen Ausgabe angekündigt, ist im Dorfverein Rottdorf ein Generationenwechsel erfolgt, wobei mit dem diesjährigen Dorffest der erste Höhepunkt durch die neuen Vereinsmitglieder zu stemmen war. Dazu gehörte neben der Organisation des Dorffestes auch die Begleitung des Dorffestprogramms, welche durch Pascal Minks und Sebastian Förster erfolgte.

Alle Gäste wurden durch ein sehenswertes Programm in den Bann gezogen, und schnell war das kalte und verregnete Wetter vergessen. Mit Sing- und Tanzeinlagen sowie Sketchen wurde die Geschichte von Rottdorf nachempfunden. Dabei gaben sich zahlreiche Weltstars, wie z. B.: Old Shatterhand, Winnetou, die Comedian Harmonists, Prof. Brinkmann, die unbesiegbaren Gallier mit ihrem Druiden, Lale Andersen oder auch Nina Hagen die Ehre. Ein großes Lob sprach der aktuelle Vereinsvorsitzende Werner Schiller seinen Nachfolgerinnen und Nachfolgern aus, in dem er das aufgeführte Programm als das Beste in der 15-jährigen Vereinsgeschichte würdigte.

Neben dem Dorffestprogramm gab es viele weitere Sehenswürdigkeiten, wie den Basar, das Hammelkegeln, die Kaffeestube oder auch Kinderspiele, wodurch viel Abwechslung für jung und alt vorzufinden war.



Alle, die dem schlechten Wetter trotzten, wurden ab 19 Uhr durch die Rottdorfer Jugendband unterhalten, die durch ihren Auftritt auf ihr großes Potential aufmerksam machen konnte. Im Anschluss spielte die Band Edelweiß bis in die Morgenstunden. Selbst der einsetzende Regen machte den Organisatoren nichts aus, die Tanzfläche wurde einfach mit einem Pavillon „trocken“ gelegt und die Tanzbeine konnten weiter fliegen.

Viel Lob für die jungen Organisatoren gab es durch die Dorfbewohner, aber auch durch weitere angereiste Gäste. So mussten selbst Bewohner der Landeshauptstadt feststellen: „Es ist schon bewundernswert, was so ein 235-Seelen-Dorf alles auf die Beine stellt.“. Das erhaltene Lob muss jedoch an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer gegeben werden. Denn so ein Kraftakt wie ein Dorffest, ist für ein kleines Dorf wie Rottdorf nur in der Gemeinschaft durchführbar. Dafür benötigen die Vereinsmitglieder weiterhin die Unterstützung durch die Dorfbewohner. Deshalb gilt unser Dank allen freiwilligen Helferinnen und Helfern, ohne die ein erfolgreiches Dorffest nicht möglich wäre. Weiterhin geht an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren: Agrarprodukte Rottdorf e.G., Andy's Backstube, Autohaus Glinicke Weimar, Bestattungsinstitut Timm Minks, den freiwilligen Backfrauen, E.ON Thüringer Energie AG, Fleischerei André Lemser, Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie Dagmar Schale, Ines Rietzke, Rudolstadt, Grafe Color Batch GmbH, Kosmetiksalon Ilka Sturm, Maik Elliger, Mar-Ko Fleischwaren GmbH & Co. KG, NKV-Neckeroeder Faschingsverein, Otto-Neckermann-Shop Kurt Rieth, UNI-Elektro Weimar, Uwe Güttner, Weimar Porzellan, Weimarer Wurstwaren GmbH.

Wir freuen uns bereits jetzt, Sie nächstes Jahr wieder in Rottdorf zum Dorffest begrüßen zu dürfen und verbleiben mit herzlichen Grüßen
Ihr Dorfverein Rottdorf.



Ehrenamtliche Helfer willkommen

Im Seniorenzentrum Maria-Martha in Blankenhain werden 62 alte Menschen betreut. Das Haus wurde 2000 eröffnet und ist seitdem zu einer angesehenen Wohnstätte für Seniorinnen und Senioren geworden. Neben guter Pflege und Fürsorge sind der Einrichtungsleitung die soziale Betreuung und abwechslungsreiche Beschäftigung der Bewohner sehr wichtig.

Roswitha Heerdegen und ihr Team bieten Menschen, die sich ehrenamtlich einbringen wollen an, sich für die alte Frauen und Männer zu engagieren. „Ehrenamtliche Aufträge können wir als Begleitung unserer Heimbewohner zu Arztbesuchen anbieten.“

Es werden auch Betreuer für kleine Ausflüge oder Spaziergänge ins Grüne und in den Wald gesucht“, sagt die Heimleiterin Roswitha Heerdegen.

Auch Besucher, die zum Vorlesen, für Gesellschaftsspiele, wie Skat oder Romme kommen wollen, sind im Seniorenzentrum willkommen. Interessierte können sich im Haus, telefonisch oder per E-Mail melden.

Kontakt: Roswitha Heerdegen, Seniorenzentrum Maria-Martha, Schulberg 3, 99444 Blankenhain, Tel. 036459 6303-01, Blankenhain@diakonie-wl.de

Text: Sandra Smailes



Wettbewerb „Menschen und Erfolge“

Im Frühjahr dieses Jahres hat sich die Stadt Blankenhain am erstmals ausgelobten Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Radwegbau von Bad Berka nach Blankenhain beteiligt.

In der zweiten Jahreshälfte wird er ein zweites Mal ausgelobt. Der Wettbewerb wäre auch interessant für unsere aktiven Vereine. Informationen zum Wettbewerb und deren Bedingungen bekommen Sie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung unter 036459 44030.

WETTBEWERB

Menschen und Erfolge

Aktiv für ländliche Infrastruktur



Die Teilnahme von

Stadtverwaltung Blankenhain

mit dem Projekt

Blankenhain – Anschluss an den „Ilmtal-Rad-Wanderweg“

am Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ 2011
wird gewürdigt.

Dr. Peter Ramsauer MdB
Bundesminister für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung
und die Jury

Peter Ramsauer
Berlin, 29. Juni 2011



Bekanntmachung Sprechstunden

Beratungsservice der Deutschen Rentenversicherung

Die nächsten Sprechstunden des ehrenamtlichen Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung im Landkreis Weimarer Land Herrn Ingo Torborg finden in Blankenhain wie folgt statt:

Mittwoch, 07.09.2011

Donnerstag, 20.10.2011

jeweils in der Zeit von 16:30 - 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Blankenhain,

Beratungsraum Marktstraße 4, 99444 Blankenhain.

Versicherte der Deutschen Rentenversicherung erhalten gebührenfrei Rat und Auskunft zu versicherungsrechtlichen Fragen sowie Hilfe bei Anträgen auf Kontenklärung oder Rente.

Es wird dringend gebeten, Termine rechtzeitig zu vereinbaren. Herr Torborg ist zu diesem Zweck wie folgt erreichbar:

Telefon: 03644 563660

(montags - donnerstags 19:30 bis 20:30 Uhr)

Telefax: 03644 563662

ingo.torborg@gmx.de

Wieder ein neuer hoch qualifizierter Lehrer für Kenko Kempo Karate!



Am 6.8.2011 trafen sich Shifu Martin Wolf vom Wu Dao - Blankenhain e.V. und Sensei Erich B. Ries nach mehreren Vorgesprächen zu einem Austausch über das Thema „Kampfkunst und Gesundheit“ in Westerstede. Ziel des Treffens war, abzugleichen, inwieweit die Konzepte der beiden Meister Ähnlichkeiten aufweisen bzw. deckungsgleiche Ansätze im Unterricht für gesundheitsbezogene Kampfkünste haben.

Nach einem sehr intensiven Austausch über mehrere Stunden wurde Shifu/Sensei Martin Wolf, der nicht nur auf eine über 30 jährige Erfahrung in diversen Kampfkunst-Stilen wie Judo, Jiu Jitsu, Karate, Kempo sowie verschiedenen Kung Fu-Stilen und Qi Gong zurückblicken kann, sondern sich schon seit vielen Jahren vor allem dem Gesundheitsaspekt in den Kampf- und Bewegungskünsten verschrieben hat, vom Präsidenten der KKKO Erich B. Ries zum 5. Dan Kenko Kempo Karate graduiert, der höchsten zur Zeit vergebenen Graduie-

rung im Kenko Kempo Karate, der nur besonders hoch qualifizierten und entsprechend vielseitigen Meistern vorbehalten bleibt!

Der kurzen Zeremonie war eine umfangreiche Sichtung sowie eine exemplarische Prüfung in verschiedenen Teilbereichen des Kenko Kempo Karate vorausgegangen, Erich B. Ries konnte sich dabei von den vielfältigen Qualifikationen von Shifu Martin Wolf überzeugen: Sowohl in der angewandten Selbstverteidigung, als auch in Theorie und Praxis der Kampfkunst unter dem Primat des Gesundheitsaspektes konnte Shifu Martin Wolf voll überzeugen. Beim 'harten QiGong' zeigte er sogar eine sehr individuelle und ausgereifte Variante eines Bruchtests mit dem Kopf

Unser neues Mitglied Sensei Martin Wolf hat sich nach langen Jahren in Mannheim Ende 2009 in Blankenhain / Thüringen niedergelassen und arbeitet dort am Aufbau eines Kampfkunst- und Gesundheitszentrums, dessen Ziel die weitere Verbreitung der verschiedenen Entspannungsverfahren und Gesundheits-Kampfkünste ist.

Kenko Kempo Karate darf hierbei natürlich nicht fehlen!

Neben Kampfkünsten und fernöstlichen Entspannungsverfahren bietet der diplomierte Betriebswirt Martin Wolf, der zudem die Lizenz als Präventionstrainer des DOSB besitzt, auch ganzheitliches 'Personal Coaching' sowie entsprechende Beratungen über das 'Wu Dao - Institut' an. Zu erreichen ist Großmeister Martin Wolf über seine Homepage www.wu-dao-institut.de.

Sensei Martin Wolf wurde vom Präsidenten der KKKO mit dem 5. Dan gleichzeitig auch die Lehrer- und Prüfer-Lizenz für alle Schülergrade sowie alle Meistergrade bis einschließlich 3. Dan Kenko Kempo Karate erteilt - hiermit kommt nicht zuletzt auch ein hohes persönliches Vertrauen des Präsidenten in die fachliche und persönliche Kompetenz des neuen Mitgliedes zum Ausdruck!

Für die weitere erfolgreiche Lehrtätigkeit in den Gesundheitskampfkünsten wünscht der Präsident im Namen der KKKO viel Erfolg!

Erich B. Ries, Präsident der KKKO

Freizeitangebote und Veranstaltungen

Stadt Blankenhain und Ortsteile

Stadtführungen

Erleben Sie unsere liebenswerte Kleinstadt Blankenhain bei einer Stadtführung ob als Einzelperson oder als Gruppe. Wir nehmen Sie mit auf Entdeckungsreise zu den schönsten Ecken und Gebäuden unserer Stadt. Durch unsere Stadt führt Sie auf Anfrage der Arbeitskreis Stadtgeschichte e. V.

Tel. 036459 40409 oder per E-Mail unter akstadtgeschichte@freenet.de

Radverleih:

im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten 6,00 EUR /Rad und Tag

THEATER IM PAKET - Weimar

Fahrt und Karte incl., Kartenvorverkauf im Bürgerbüro, zu den Öffnungszeiten

29.10.2011 Die Zauberflöte

11.11.2011 Die Hochzeit des Figaro

16.12.2011 Das Wirtshaus im Spessart

Geführte Wanderungen

mit dem *Blankenhainer Wanderleiter Karl-Ludwig Schmidt* um Blankenhain und ihren Ortsteilen und mit dem *Kulturlandschaftsführer Heinz Luger* in der Wander-Region des Mittleren Ilmtales und darüber hinaus, sowie nach Wunschziel. Bei Interesse bitte im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Blankenhain Tel.: 036459 44030 melden.

Öffnungszeiten Schloss Blankenhain

Samstag, Sonntag und Feiertage ab 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und jederzeit auch nach Voranmeldung unter 036459 62237

Öffnungszeiten Carolinenturm

April bis September an allen Sonn- und Feiertagen: 13:00 - 18:00 Uhr
Kötschberggemeinde e.V.

Kirchliche Veranstaltungen - Stadtkirche Blankenhain

Wöchentlich in Blankenhain

Sonntags: 10:00 Uhr Gottesdienst

19:00 Uhr Hausgebetskreis II

Montags: 16:00 Uhr Christenlehre 5. + 6. Klasse

16:00 Uhr Konfirmanden 8. Klasse

18:30 Uhr Posaunenchor - Probe

Dienstags: 15:00 Uhr Christenlehre 4. Klasse

16:00 Uhr Flöten-Unterricht

18:30 Uhr Flötenkreis - Probe

19:30 Uhr Kirchenchor - Probe

Mittwochs: 15:00 Uhr Christenlehre 3. Klasse

15:00 Uhr Seniorenkreis

16:15 Uhr Konfirmanden 7. Klasse

16:30 Uhr Christenlehre in Hochdorf

17:15 Uhr Jungbläser - Probe in Hochdorf

Donnerstags: 15:00 Uhr Christenlehre 1. Klasse

15:30 Uhr Christenlehre 2. Klasse

16:30 Uhr Gitarren-Unterricht

Freitags: 20:00 Uhr Hausgebetskreis I

Apothekenmuseum in Blankenhain

Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 036459 41260 -

Führungen nur in kleinen Gruppen möglich

Eintritt Erwachsene 2,50 EUR und Kinder 1,50 EUR

Thüringer Färbedorf Neckeroda

Öffnungszeiten Hofladen - Ortsstraße 46:

Dienstags 11:00 Uhr - 18:00 Uhr

Samstags 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

Nähere Informationen erhalten Sie unter: Tel.: 036743 20917 vorzugsweise dienstags oder per E-Mail: info@faerbedorf-neckeroda.de.

Ortsführungen: nach Vereinbarung unter 036743 20917 und 036743 30340

Jugendclub in Neckeroda

Dienstag bis Freitag, von jeweils 15:00 bis 18:30 Uhr

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Jugendclub Blankenhain

Tel/Fax: 036459 63540 mail: jc-blankenhain.tt@twsd.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 14:00 bis 20:00 Uhr

Fr 16:00 bis 20:00 Uhr

Karate

Auch für Anfänger (gern auch Erwachsene) geeignet!

Karateverein Dröbnitz e. V. - Tel.: 036422 60303

Ansprechpartner: Michael Eberhardt, Dröbnitz, Am Angerberg 8, 99444 Blankenhain

Trainingszeiten:

Dienstags: 18:00 Uhr - 19:30 Uhr außer in der Ferienzeit

Freitags: 18:00 Uhr - 19:30 Uhr außer in der Ferienzeit

Ort: Turnhalle Regelschule Blankenhain

Boxen

Weimarer BV e. V., Stützpunkt Blankenhain

Ansprechpartner: Stützpunktleiter C. Bartholmeß

Tel.: 036459 42502 / 0172 3695595 / Internet: <http://www.boxen-in-weimar.de/>

Trainingszeiten: Jungs/Mädchen:

Mo- Mi 17:00 Uhr - 18:30 Uhr

Fr 16:30 Uhr - 18:00 Uhr

Schnuppertraining:

Mi 17:00 Uhr - 18:00 Uhr (gern mit Elternteil)

Ort: Turnhalle Regelschule Blankenhain

Shaolin Kung Fu /Kempo/ Selbstverteidigung

Wu Dao - Blankenhain e.V.

jeden Donnerstag in Blankenhain, Turnhalle der Regelschule, Ackerwand

17:00 Uhr - 18:00 Uhr Kinder ab 8 Jahre

18:00 Uhr - 19:30 Uhr Jugend & Erwachsene

(nicht in den Ferien)

wu_dao@t-online.de / www.wu-dao-blankenhain.de

Wiederkehrende Veranstaltungen

Chorprobe des Blankenhainer Lindenstadt-Chores

Jeweils donnerstags 18:00 Uhr im Standesamt des Rathauses Blankenhain.

Seniorentreff in Schwarza

2. Mittwoch im Monat ab 14:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, An der Schwarza 18

Seniorentreff in Söllnitz

1. Mittwoch im Monat ab 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Söllnitz

Treffen der Senioren in Altdörfeld

jeden 1. Donnerstag im Monat ab 14:00 Uhr in der Gaststätte in Altdörfeld

Bund der Vertriebenen (BdV)

Zusammenkünfte jeden 3. Dienstag im Monat. Die Themen werden individuell und operativ festgelegt. Tel.: 036459 40842

MC „Mittleres Ilmtal Blankenhain e.V. im ADAC“

Ansprechpartner:

Thomas Walther, Blankenhainer Straße 30, 99438 Bad Berka
Tel.: 036458 30293

Stammtisch jeden ersten Freitag im Monat 19:00 Uhr

Regelmäßige Verkehrsteilnehmerschulungen im Parkhotel - Termine werden bekannt gegeben

Bewohnertreff in Blankenhain, Sophienstraße 11

Der Bewohnertreff steht allen Bürgern der Stadt Blankenhain offen!

Montag von 08:30 - 11:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr

Veranstalter: DKB Wohnungsgesellschaft Thüringen mbH in Kooperation mit der Volkssolidarität Regionalverbund Mittelthüringen e. V.

September:

06.09.2011 - 19:30 Uhr

Veranstaltung des Imkerverein August Ludwig Blankenhain und Umgebung e. V. unter dem Thema: „Mitteilungen, Methoden der Einfütterung“ in der Gaststätte „Zur Krone“ Blankenhain

09.09.2011 - 15:00 Uhr

Herbstfest im Pfarrgarten Blankenhain
mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V.

08.09.11 - 19:30 Uhr

Singen in Saalborn, Dorfgemeinschaftshaus

10.09.2011 - 15:00 Uhr

Spinntreffen im Färbe- und Seminarzentrum Neckeroda
Ortsstraße 46, Neckeroda

14.09.11 - 15:00 Uhr

Treffen der Senioren in Saalborn, Dorfgemeinschaftshaus

Schlossfest

am 10.09.2011

13:00 Uhr Eröffnung des Festes und der Ausstellung des Kunstmalers Holger Löbe

ab 13:30 Uhr Unterhaltung mit den „Blankenhainer Blasmusikanten“

16:00 Uhr Liebe, Leidenschaft und Gift - ein gespenstiges, geistvolles Ritterspiel

Im gesamten Schlossgelände Ausstellung zum Thema: „Blankenhainer Handwerk und Gewerbe“

ab 20:00 Uhr Disko „criminale“

**Besondere Attraktionen für unsere Kinder:
nostalgisches Dampfkarrussell, Tretcar- und Fahrradturnier
sowie Quad fahren**

**Speisen und Getränke
in reichlicher Auswahl!**

11.09.2011

Deutschlandweiter Tag des offenen Denkmals unter dem Motto: „Romantik, Realismus, Revolution - Das 19. Jahrhundert“

Angebote in Blankenhain und Ortsteile:

- Schloss geöffnet von 12:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Apothekenmuseum geöffnet von 11:00 Uhr - 16:00 Uhr
- Kirche Krakendorf geöffnet von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
- Carolinenturm geöffnet ab 11:00 Uhr

Stadt Blankenhain mit verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 - 17:00 Uhr „Saisonauftakt in den Herbst“ und mit großem Festprogramm bei Weimar Porzellan.

15.09.2011 - 14:30 Uhr

Vortrag Stadtgeschichte: „Flurnamen in Blankenhain“
im Bewohnertreff der DKB und Volkssolidarität Regionalverbund Mittelthüringen e.V., Sophienstraße 11

17.09.2011 - 11:00 Uhr

Wanderung nach Altdörfeld mit Mittagessen
Treffpunkt: alter REWE-Parkplatz
mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V. Anmeldungen unter 036459 42668

18.09.2011 - 10:00 Uhr Aldiparkplatz in Blankenhain

Seniorenausfahrt
mit dem MC Mittleres Ilmtal Blankenhain e. V. im ADAC

24.09.2011 - 08:00 Uhr

Vereinsausflug des Schlossverein Blankenhain e. V.

Jahresfahrt 2011 des Schlossvereins Blankenhain

Der Schlossverein Blankenhain lädt zu seiner Ausflugsfahrt nicht nur Mitglieder ein, sondern auch Gäste ohne weitere Verpflichtung.

Schon im März stand als Termin fest

Samstag, der 24. September 2011

Die Busfahrt beginnt um 8:00 Uhr am Blankenhainer Schloss und endet dort um 20:00 Uhr.

Zielorte sind Weissensee mit Runneburg, dann Beichlingen mit Schloss und Mittagessen und schließlich Heldrungen mit Wasserburg und Mittelaltermarkt.

Die Kosten für Bus und Führungen (mit Eintritt) betragen 25,00 EUR pro Person und werden im Bus entrichtet.

Anmeldungen bis spätestens Montag, den 12. September 2011

bei Peter Suchsland, Telefon 036459 62102
oder Friedrich Engelhardt, Telefon 036459 42500
oder auch Leonore Greiner (Vorstand) 036459 62237

Oktober:

01.10.2011 - 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Trödelmarkt zum 5. Deutschen Tafeltag
Blankenhainer Tafel e. V.

01.10.2011 - 13:00 Uhr

Wanderung zur Hubertushütte
Treffpunkt: Waldstraße
mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V.

02.10.11 - 18:00 Uhr

Lagerfeuer in Krakendorf - Tag der deutschen Einheit
Veranstalter: Feuerwehrverein Krakendorf/ Rettwitz e. V.

02.10.2011 - ab 18:00 Uhr

Oktoberfeuer auf dem Holzberg (Groß- und Kleinlohma)
Veranstalter: Dorfverein Groß- und Kleinlohma e.V.

02.10.2011

Tag der Einheit in Hochdorf
Ort: Feuerwehrhaus
Veranstalter: Feuerwehrverein Hochdorf e. V.

11.10.2011 - 15:00 Uhr

Kaffeeklatsch in der Gaststätte „Zur Krone“
mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V.

12.10.11 - 15:00 Uhr

Treffen der Senioren in Saalborn, Dorfgemeinschaftshaus

13.10.11 - 19:30 Uhr

Singen in Saalborn, Dorfgemeinschaftshaus

15.10.2011 - 15:00 UhrLaternenbasteln im Dorfgemeinschaftshaus Schwarza
Dorfverein Schwarza e. V.**16.10.2011 - 14:00 Uhr**Theaterfahrt nach Rudolstadt „Freunde, das Leben ist lebenswert“
Schauspiel mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V. Anmeldungen
unter 036459 40407

Treffpunkt an der Bushaltestelle August-Bebel-Straße

16.10.2011 - 12:45 Uhr Parkplatz ErlebnisbadBildersuchfahrt mit dem MC Mittleres Ilmtal Blankenhain e. V. im
ADAC**16.10.2011 - 16:00 Uhr**Konzert im Rahmen der Konzertreihe des Sängerkreises Weimar-Wei-
marer Land in der Stadtkirche Blankenhain mit dem Männerchor
Großschwabhausen und dem Lindenstadt-Chor Blankenhain**22.10.2011 - 13:30 Uhr**Fahrt zum „Kerzenstall“ nach Holzdorf und Kaffeetrinken im „Ker-
zencafe“
mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V. bitte anmelden unter
036459 42668

Treffpunkt an den Bushaltestellen

30.10.2011 - 19:00 UhrLaternenumzug in Schwarza Treffpunkt am Dorfgemeinschaftshaus
Schwarza

Dorfverein Schwarza e. V.

November:**01.11.2011 - 19:30 Uhr**Veranstaltung des Imkerverein August Ludwig Blankenhain und Um-
gebung e. V. unter dem Thema: „Völkermeldung für 2012, Umgang
mit Arzneimitteln und Auswertung des Trachtjahres“ in der Gaststätte
„Zur Krone“ Blankenhain**05.11.2011 - 13:00 Uhr**Wanderung nach Egendorf/Rottdorf
und Einkehr in die Gaststätte „Zur Krone“ in Blankenhain
Treffpunkt Waldstraße, mit dem LandFrauenverein Blankenhain e.V.

08.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Erbs, Christa
08.09.	zum 73. Geburtstag	Herr Schwalbe, Johannes
09.09.	zum 80. Geburtstag	Frau Rost, Irmgard
10.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Brotmeier, Sieglinde
10.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Burkert, Charlotte
10.09.	zum 69. Geburtstag	Herr Durak, Helmut
10.09.	zum 81. Geburtstag	Frau Müller, Waltraut
11.09.	zum 92. Geburtstag	Frau Theile, Hannelore
12.09.	zum 81. Geburtstag	Frau Vedder, Hedwig
13.09.	zum 81. Geburtstag	Herr Ferber, Joachim
13.09.	zum 69. Geburtstag	Herr Dr. Gröschel, Karl
13.09.	zum 71. Geburtstag	Herr Kruse, Edgar
13.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Unrein, Thea
14.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Fiedler, Herbert
15.09.	zum 65. Geburtstag	Herr Axnick, Wolfgang
15.09.	zum 74. Geburtstag	Herr Hartmann, Fritz
15.09.	zum 82. Geburtstag	Herr Müller, Kurt
15.09.	zum 69. Geburtstag	Herr Walter, Klaus
16.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Schlegel, Margitta
17.09.	zum 78. Geburtstag	Herr Ehler, Friedrich
17.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Schmolke, Rosemarie
18.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Lohmann, Ilka-Maria
18.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Schmidt, Lieselotte
18.09.	zum 67. Geburtstag	Frau Schumann, Brigitte
19.09.	zum 72. Geburtstag	Herr Brehme, Hans
19.09.	zum 73. Geburtstag	Herr Müller, Klaus
19.09.	zum 72. Geburtstag	Herr Schmidt, Karl-Ludwig
20.09.	zum 75. Geburtstag	Frau Schilling, Renate
20.09.	zum 75. Geburtstag	Frau Schneider, Lieselotte
21.09.	zum 65. Geburtstag	Herr Gotsch, Reinhard
21.09.	zum 83. Geburtstag	Herr Lerche, Karl-Heinz
21.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Rauch, Marianne
22.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Bauer, Helga
22.09.	zum 80. Geburtstag	Frau Krebs, Antje
22.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Wiegand, Anneliese
24.09.	zum 84. Geburtstag	Frau Zaubitzer, Marianne
26.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Knothe, Günter
26.09.	zum 79. Geburtstag	Frau Schmidt, Elfriede
26.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Semsch, Renate
27.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Döbrich, Sieglinde
27.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Lindenau, Rosemarie
27.09.	zum 83. Geburtstag	Herr Werner, Gerhard
29.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Bernhardt, Lothar
29.09.	zum 69. Geburtstag	Frau Jerie, Sabine
29.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Stanik, Hanni
30.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Ebner, Erika
01.10.	zum 72. Geburtstag	Herr Kirmse, Jochen
02.10.	zum 79. Geburtstag	Frau Reinke, Ursula
03.10.	zum 90. Geburtstag	Frau Filter, Ilse
03.10.	zum 71. Geburtstag	Frau Lerche, Isolde
03.10.	zum 66. Geburtstag	Herr Meese, Peter
04.10.	zum 65. Geburtstag	Frau Richter, Gabriele
05.10.	zum 87. Geburtstag	Frau Poser, Else
06.10.	zum 81. Geburtstag	Frau Koch, Elisabeth
09.10.	zum 82. Geburtstag	Frau Leucht, Erika
10.10.	zum 83. Geburtstag	Herr Locke, Siegfried
10.10.	zum 69. Geburtstag	Frau Schmidt, Sieglinde
11.10.	zum 74. Geburtstag	Herr Schilling, Gerhard
11.10.	zum 65. Geburtstag	Herr Schwarzer, Jürgen
11.10.	zum 90. Geburtstag	Frau Veit, Ingeburg
12.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Böhm, Helmut
12.10.	zum 81. Geburtstag	Frau Hübner, Ursula
12.10.	zum 84. Geburtstag	Frau Lippold, Margit
12.10.	zum 67. Geburtstag	Frau Scherf, Gerlinde
13.10.	zum 73. Geburtstag	Frau Lubrich, Edith
14.10.	zum 73. Geburtstag	Herr Göhlich, Klaus
14.10.	zum 79. Geburtstag	Frau Schmied, Marianne
17.10.	zum 87. Geburtstag	Frau Schmidt, Magda
17.10.	zum 91. Geburtstag	Frau Wittig, Herta
18.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Greiner, Eleonore
18.10.	zum 69. Geburtstag	Herr Pretschendorfer, Walter
19.10.	zum 81. Geburtstag	Frau Bauchspieß, Brunhilde
19.10.	zum 67. Geburtstag	Frau Brehme, Renate
20.10.	zum 71. Geburtstag	Herr Schumann, Reinhard
20.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Zerrenner, Annemarie
22.10.	zum 68. Geburtstag	Frau Lachmann, Monika
22.10.	zum 72. Geburtstag	Frau Martin, Helga
22.10.	zum 65. Geburtstag	Herr Simora, Klaus-Peter
23.10.	zum 71. Geburtstag	Herr Semsch, Horst
25.10.	zum 66. Geburtstag	Frau Hildebrandt, Regina

Aktuelle Ausstellungen**Stadtverwaltung Blankenhain:**

„Farben & Formen“

Sparkasse Blankenhain:

„Zwischen den Farben“

Schloss Blankenhain

„Max Oehler“ - Dauerausstellung

Stadtkirche „St. Severi“:

„Blankenhainer Künstler“

Gasthaus und Hotel „Zum güldenem Zopf“

„Bilder von Karsten Reichmann“

Geburtstagsgrüße 03.09. - 04.11.2011Die Stadt Blankenhain übermittelt allen Jubilaren herzliche Glück-
wünsche, wünscht beste Gesundheit und persönlich alles Gute.**In Blankenhain**

03.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Fischer, Barbara
03.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Tzschaschel, Helga
04.09.	zum 71. Geburtstag	Herr Schmidt, Joachim
04.09.	zum 91. Geburtstag	Herr Sehr, Werner
06.09.	zum 85. Geburtstag	Frau Grau, Marianne
07.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Golm, Helga

25.10.	zum 79. Geburtstag	Frau Jörk, Annemarie	18.10.	zum 84. Geburtstag	Frau Heinrich, Erika
25.10.	zum 68. Geburtstag	Frau Kaufmann, Erika	27.10.	zum 83. Geburtstag	Frau Zorn, Lisbeth
25.10.	zum 91. Geburtstag	Frau Uhlemann, Charlotte	03.11.	zum 77. Geburtstag	Frau Geyer, Ursula
25.10.	zum 69. Geburtstag	Herr Vogt, Fritz	In Obersynderstedt		
26.10.	zum 89. Geburtstag	Herr Ditter, Walter	15.09.	zum 80. Geburtstag	Herr Eckardt, Reinhard
26.10.	zum 71. Geburtstag	Frau Pöschel, Monika	20.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Schmidt, Anni
26.10.	zum 85. Geburtstag	Herr Smirr, Heinz	20.10.	zum 77. Geburtstag	Frau Starke, Erika
27.10.	zum 65. Geburtstag	Frau Nagel, Sabine	03.11.	zum 76. Geburtstag	Frau Eckardt, Ehentraud
28.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Scheidig, Walter	In Rettwitz		
28.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Weidner, Ursula	28.10.	zum 78. Geburtstag	Herr Eisenwinder, Heinz
29.10.	zum 92. Geburtstag	Herr Hoffmann, Otto	03.11.	zum 82. Geburtstag	Herr Anding, Harald
29.10.	zum 82. Geburtstag	Herr Kerner, Adolf	In Rottdorf		
31.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Kiefner, Rolf	09.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Philipp, Helga
31.10.	zum 90. Geburtstag	Frau Schemait, Dorothea	11.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Kirsch, Günter
01.11.	zum 87. Geburtstag	Frau Böttner, Margarete	11.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Wedemann, Sigrid
02.11.	zum 84. Geburtstag	Frau Starke, Waltraud	26.09.	zum 87. Geburtstag	Frau Herold, Vera
03.11.	zum 79. Geburtstag	Frau Fessel, Hildegard	26.10.	zum 67. Geburtstag	Frau Ruppe, Ursula
03.11.	zum 79. Geburtstag	Frau Kerner, Anneliese	In Saalborn		
03.11.	zum 65. Geburtstag	Herr Kutschan, Klaus	22.09.	zum 87. Geburtstag	Herr Tantz, Erich
04.11.	zum 89. Geburtstag	Herr Braune, Herbert	22.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Weise, Jutta
04.11.	zum 81. Geburtstag	Frau Pitschmann, Elfriede	24.09.	zum 80. Geburtstag	Herr Weise, Walter
In Altdörfeld			27.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Oschatz, Renate
09.10.	zum 69. Geburtstag	Frau Eichler, Elfriede	03.10.	zum 85. Geburtstag	Herr Koch, Hildemar
In Dröbnitz			15.10.	zum 88. Geburtstag	Frau Hünninger, Marianne
10.09.	zum 76. Geburtstag	Herr Fischer, Werner	29.10.	zum 81. Geburtstag	Frau Oehring, Hildegard
15.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Nattermüller, Regina	31.10.	zum 73. Geburtstag	Frau Kaufmann, Regina
27.09.	zum 71. Geburtstag	Frau Weigelt, Monika	In Schwarza		
02.10.	zum 86. Geburtstag	Herr Schindler, Erich	09.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Quitt, Regina
08.10.	zum 76. Geburtstag	Frau Käßler, Anni	19.09.	zum 71. Geburtstag	Herr Hoene, Siegfried
03.11.	zum 67. Geburtstag	Frau Nichter, Adelheid	28.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Urlau, Herbert
In Hochdorf			30.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Cyriax, Karin
27.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Reich, Charlotte	04.10.	zum 65. Geburtstag	Herr Schneider, Ernst-Albrecht
28.09.	zum 81. Geburtstag	Frau Heider, Regina	14.10.	zum 69. Geburtstag	Frau Urlau, Ellen
29.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Müller, Margot	29.10.	zum 70. Geburtstag	Herr Scherff, Reiner
01.10.	zum 68. Geburtstag	Frau Müller, Heidrun	In Söllnitz		
05.10.	zum 72. Geburtstag	Frau Pfeifer, Renate	08.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Lobeda, Ingrid
09.10.	zum 76. Geburtstag	Frau Busch, Irene	17.09.	zum 77. Geburtstag	Herr Frey, Alfred
10.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Oehler, Ingeborg	23.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Zorn, Olga
12.10.	zum 72. Geburtstag	Herr Kreubel, Horst	08.10.	zum 68. Geburtstag	Frau Frey, Gundula
18.10.	zum 87. Geburtstag	Frau Schachtschabel, Lieselotte	15.10.	zum 69. Geburtstag	Frau Schwarz, Christine
		Frau Anding, Astrid	30.10.	zum 65. Geburtstag	Frau Herzog, Marlies
24.10.	zum 72. Geburtstag		In Thangelstedt		
In Keßlar			19.09.	zum 66. Geburtstag	Herr Dittmar, Klaus
10.10.	zum 71. Geburtstag	Herr Pfeifer, Eckart	19.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Noe, Annelies
31.10.	zum 78. Geburtstag	Frau Eberhardt, Anitta	17.10.	zum 76. Geburtstag	Frau Ebert, Gisela
In Kleinlohma			24.10.	zum 74. Geburtstag	Frau Richter, Eva
20.09.	zum 90. Geburtstag	Frau Hartung, Gertrud	29.10.	zum 66. Geburtstag	Herr Herber, Günter
15.10.	zum 83. Geburtstag	Herr Riedel, Alfred	02.11.	zum 67. Geburtstag	Frau Büsser, Monika
26.10.	zum 86. Geburtstag	Frau Kästner, Käte	In Tromlitz		
In Krakendorf			15.09.	zum 68. Geburtstag	Herr Paap, Peter
14.09.	zum 89. Geburtstag	Herr Wagner, Hans	23.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Worbs, Leonore
16.09.	zum 81. Geburtstag	Herr Brückner, Joachim	22.10.	zum 74. Geburtstag	Frau Kiefner, Edelgard
In Lengefeld			03.11.	zum 78. Geburtstag	Herr Mattheis, Johann
16.09.	zum 85. Geburtstag	Frau Zimmermann, Lisbeth	In Wittersroda		
18.09.	zum 89. Geburtstag	Herr Zimmermann, Paul	07.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Spieth, Bärbel
02.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Haase, Elfriede	15.10.	zum 78. Geburtstag	Frau Hölbig, Gerda
07.10.	zum 91. Geburtstag	Frau Ludwig, Gundula			
In Lotschen					
14.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Schmutzler, Renate			
07.10.	zum 77. Geburtstag	Herr Hoffmann, Horst			
In Meckfeld					
18.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Eisenwinder, Christa			
01.10.	zum 83. Geburtstag	Herr Kettwich, Horst			
In Neckeroda					
05.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Remde, Alfred			
23.09.	zum 76. Geburtstag	Herr Schachtschabel, Rolf			
24.09.	zum 66. Geburtstag	Frau Denner, Rosmarie			
04.10.	zum 77. Geburtstag	Herr Werner, Alfred			
22.10.	zum 74. Geburtstag	Herr Thiene, Klaus			
23.10.	zum 82. Geburtstag	Herr Ziegenbein, Karl			
24.10.	zum 68. Geburtstag	Frau Werner, Brigitte			
03.11.	zum 71. Geburtstag	Herr Seidler, Eckart			
In Neudörfeld					
02.10.	zum 67. Geburtstag	Frau Krech, Bärbel			
In Niedersynderstedt					
09.09.	zum 87. Geburtstag	Frau Haase, Hedwig			
23.09.	zum 67. Geburtstag	Frau Butzke, Heike			
30.09.	zum 70. Geburtstag	Herr Fischer, Dieter			
05.10.	zum 72. Geburtstag	Herr Neumann, Siegfried			
06.10.	zum 72. Geburtstag	Frau Albrecht, Tea			



Glückwünsche zur

Eisernen und Diamantenen Hochzeit

Welche wunderbare reich erfüllte Zeit,
65 Jahre der Gemeinsamkeit!

Das seltene Fest der Eisernen Hochzeit
konnte am 3. August 2011 das Ehepaar Paul
und Marianne Hünninger aus Saalborn feiern.

Dazu gratulieren wir recht herzlich und wünschen dem Ehepaar
noch weitere schöne gemeinsame Jahre.

Auf 60 gemeinsame Ehejahre konnte das Ehepaar Hubert und Hildegard Geßner am 29. Juli 2011 zurückblicken. Auch Ihnen gelten unsere herzlichsten Glückwünsche.





Impressum:

Amtsblatt der Stadt Blankenhain

Herausgeber: Stadt Blankenhain

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Blankenhain

Redaktion: Hauptamt der Stadt Blankenhain

Verantwortlich: Karin Sorge

Anschrift: Marktstraße 4, 99444 Blankenhain,

Tel. (03 64 59) 44 00, Fax (03 64 59) 4 40 17

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Nach Bedarf; kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Blankenhain

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Bezugsmöglichkeit: Bei Bedarf können Sie Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Informationen zum:

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

I.

Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt wird gestattet

**vom 4. Oktober 2011 bis 8. Oktober 2011 und
vom 10. Oktober 2011 bis 15. Oktober 2011
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten.

II.

Generelle Brennverbote gelten weiterhin

- an **Sonn- und Feiertagen**;
- auf **gewerblich genutzten Flächen**;
- in der Gemarkung **Mellingen** außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen)
- in der Stadt **Bad Sulza** einschl. der OT **Bergsulza, Sonnendorf und Oberneusulza**
- in der Gemarkung **Bad Berka mit OT München** ausgenommen die übrigen Ortsteile
- wenn folgende **Mindestabstände nicht** eingehalten werden:
 - 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - 1,5 km zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen.
- an **Regen- und Nebeltagen**
- für **Laub, Gras, Heu, frisch geschnittenes Holz** und **sonstige Abfälle** (z.B. Kompost, angerottete Biomasse, Sperrmüll, Bauabfälle,)
- für **Schwelbrände**

III.

Im Einzelnen sind folgende **Anforderungen an die Verbrennung** zu stellen:

- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
- Kurz vor dem Verbrennen ist das **Brennmaterial umzuschichten** (Schutz von Kleinlebewesen)

Hinweise:

- **die Anzeigepflicht entfällt;**
- **Bei Verbrennungsvorgängen**, die fast ausschließlich **schwelen** oder durch **starke Rauchentwicklung** eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige **Ablöschen** (auch mittels **kostenpflichtigen** Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen
- Baum- und Strauchschnitt kann in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungsanlage Tannroda/ Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn, bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda sowie Containerdiensten entsorgt werden.
- Für **Kleingartenanlagen** empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).
- Andere Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht außer Kraft gesetzt.
- Bei starken Rauchbelästigungen bitte Info unter 03644/540-671 Umweltamt oder Handy 0151/57117183 (beides kostenpflichtig)

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 8 Nr. 2 - 5 ThürPflanzAbfV gegen die darin genannten Regelungen verstößt. Das **Bußgeld** kann gemäß § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bis zu **50.000 Euro** betragen.